

Freie Uhrmacherinnung Saale-Ilm-Verband.

Sonntag, den 3. März, 1½ Uhr nachmittags, findet eine ausserordentliche Generalversammlung in Weimar im „Sächsischen Hof“ statt.

Tagesordnung:

Umwandlung der Freien Innung in eine Zwangsinnung.
Unbedingtes Erscheinen aller ist nötig. Fr. Ebersberger.

Schleswiger Uhrmacherverein.

Unser Verein hielt am Donnerstag, den 25. Januar, in Spenglers Hotel seine sehr gut besuchte Versammlung ab.

Aus der gepflogenen Verhandlung ist mitzuteilen: Ein Bericht der Handwerkskammer über Invaliditäts- und Altersversicherung nach dem neuen Gesetze. Eine Einladung des Altonaer Uhrmachervereins von 1867 zum 45-jährigen Stiftungsfeste, welche mit Dank entgegengenommen war. Eine Mitteilung über Auktionen, wo Schmucksachen eingeschoben worden waren, und wobei der Vertreter (kein Fachmann) selbst mitgeboten hatte.

Weiter kam zur Sprache: Die durch die ovalen Pendants sehr beschränkte Verwendbarkeit der Korkringe, und die durch die lose Gabelführung bei besseren Regulatoren geschaffenen Unannehmlichkeiten, wobei der Hoffnung Raum gegeben wurde, dass unser Zentralverband sich der Sache annehmen würde. Schliesslich fragte ein Kollege an, welche Norm bei der Berechnung von Reparaturen von Turmuhren anzuwenden sei.

Mit kollegialem Gruss

Th. Jacobsen, Schriftführer.

Thüringer Uhrmacherunterverband.

Die Herren Kollegen werden gebeten, den Jahresbeitrag, 7 Mk., umgehend einsenden zu wollen. Nach dem 1. März nicht eingegangene Beiträge werden durch Nachnahme erhoben.

Der Kassierer:

J. Zinganell, Eisenach.

Patentbericht.

a) Patentanmeldungen.

83a. 55361. Kurzzeitmesser. Hamburg-Amerikanische Uhrenfabrik, Schramberg i. Württ. 9. 9. 11.

b) Patenterteilungen.

83a. 243785. Auslösevorrichtung an Taschenweckeruhren. Henri Daleher, Le Locle, Schweiz; Vertr.: F. A. Hoppen, Pat.-Anw., Berlin SW. 68. 9. 7. 11.

83a. 243935. Zeitangabevorrichtung für Uhren. Hugo Tirmann, Pielach b. Melk, Niederösterreich; Vertr.: Pat.-Anwälte Dr. R. Wirth, C. Weihe, Dr. H. Weil, Frankfurt a. M. 1 und W. Dame, Berlin SW. 68. 25. 9. 10.

c) Gebrauchsmuster.

74a. 494508. Elektrischer Doppelwecker. Karl Kluth, Friedenau-Berlin, Südwestkorso 13. 11. 1. 12.

83a. 494669. Zeiger für Anzeigevorrichtungen. Gebr. Junghans, Akt.-Ges., Schramberg i. Württ. 11. 1. 12.

83a. 494670. Aus einem ruhenden und einem beweglichen Teil bestehende Anzeigevorrichtung. Gebr. Junghans, Akt.-Ges. Schramberg i. Württ. 11. 1. 12.

83a. 495052. Uhrgehäuse „Resonanz“. Paul Noack, Düsseldorf, Ehrenstrasse 54. 13. 1. 12.

83a. 495213. Abdeckscheibe für Zifferblätter von Uhren und dergl. Kraemer & van Elsberg, G. m. b. H., Köln a. Rh. 15. 1. 12.

83b. 494679. Zifferblatt mit Stromschlussvorrichtung für Uhren. Hermann Penner, Schöneberg-Berlin, Akazienstr. 30. 29. 4. 10.

Verschiedenes.

Ist im Verkehr mit der Reichsbank die Verwendung des Tintenstiftes zulässig? Auf eine Anfrage, ob im Verkehr mit den Reichsbankanstalten die Verwendung des Tintenstiftes zur Vollziehung von Schriftstücken allgemein zugelassen sei, ist von der Reichsbankstelle in Barmen die folgende Antwort, die selbstverständlich für alle Reichsbankstellen gilt, erteilt worden: „Für die Reichsbankanstalten ist die Verwendung des Tintenstiftes jetzt zugelassen im allgemeinen Schriftwechsel mit dem Publikum; ferner im Giroverkehr bei der Ausstellung von Schecks (weisser, roter usw.), sofern die Aussteller auch eine mit Tintenstift geschriebene Unterschrift bei der Reichsbank niederlegen. Auch können inländische Wechsel diskontiert werden, auf denen Aussteller und Giranten mit Tintenstift unterschrieben haben, während bei ausländischen Wechseln und Schecks das Giro an die Reichsbank mit Tinte zu vollziehen ist. Ferner ist statthaft die Benutzung des Tintenstiftes bei der Unterzeichnung von Wechseln und sonstigen Quittungen. Nur Urkunden, die für Rechtsverhältnisse von längerer Dauer beweiserheblich sind, wie z. B. Miets- und Grundstücksverträge, Verpfändungserklärungen, Vollmachten für einen längeren Geschäftsverkehr, Pfand- und Depositalscheine, Niederlegungsanträge sollen auch künftig mit Tinte unterschrieben werden.“

Verjährung von Gehaltsforderungen. Ein wichtiger, die Verjährung einer Gehaltsforderung betreffender Streitfall wurde in der letzten Sitzung des Kaufmannsgerichts Breslau entschieden. Ein Handlungsgehilfe klagte gegen eine Firma auf Zahlung von Restgehalt für geleistete Ueberstunden im Jahre 1908. Die Firma machte den Einwand der Verjährung. Der Kläger

stützte sich auf § 199 des B. G. B., der folgendes besagt: Wenn der Berechtigte die Leistung erst verlangt, wenn er dem Verpflichteten gekündigt hat, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, von welchem an die Kündigung zulässig ist. Der Kläger gab an, dass er erst nach Austritt aus dem Geschäft die Forderung stellte, weil er jedenfalls, wenn er sie eher geltend gemacht hätte, entlassen worden wäre. Nach den gesetzlichen Bestimmungen stünde ihm das Recht zu, sie nachträglich zu erheben. Das Kaufmannsgericht wies die Klage kostenpflichtig ab, weil Verjährung eingetreten sei. Die angezogene gesetzliche Bestimmung sei auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Der Kläger war nicht rechtlich verpflichtet, auf die Bezahlung der Ueberstunden zu warten; er konnte sie sofort fordern. Das Gesetz kenne nur rechtliche Gründe, keine moralischen. Die Einrede: „Ich habe es nicht getan, weil ich sonst entlassen worden wäre,“ könne vom Gericht als stichhaltig nicht anerkannt werden.

Master Humphreys Uhr. In London ist jetzt eine Uhr zum Verkauf ausgestellt, die eine literarische Reliquie darstellt. Es ist zwar nur eine schlechte Toruhr aus der Grossvaterzeit, aber sie hat für viele einen nicht geringen Wert; stand sie doch seinerzeit im Torweg des Hauses in Barnard Castle, wo Charles Dickens täglich vorüber kam und es nie unterliess, bei dem alten Uhrmacher Nickleby auf ein paar Minuten einzutreten und einen Plausch mit ihm zu halten. Dem alten Uhrmacher hat er später, als aus dem Schreibergehilfen Englands berühmtester Dichter geworden war, ein literarisches Denkmal in „Nicholas Nickleby“ gesetzt und hat auch die alte Toruhr nicht vergessen. Sie hat den Titel für die Romanserie abgegeben, die unter der Flagge „Master Humphreys Uhr“ segelt. Die alte Uhr selbst war in ihrer Glanzzeit ein wichtiges Inventarstück der Stadt; sie war die einzige Uhr des Städtchens, auf die man sich verlassen konnte, und in jenen patriarchalischen Zeiten wurden die Kinder von ihren Eltern zum Hause des alten Nickleby geschickt, um die richtige Zeit zu ersehen. Jetzt wird sie wahrscheinlich einen Platz in dem geplanten Dickens-Museum finden.

Fortsetzung in der Beilage:

Arbeitsmarkt und Handelsblatt für Uhrmacher.

Briefkasten und Rechtsauskünfte.

H. H. in M. Schwarze Opale. Eine bessere Kundin von Ihnen sprach gelegentlich eines Weihnachtseinkaufes von schwarzen Opalen, und zwar so bestimmt, dass Sie aufhörten zu behaupten, die gäbe es nicht. Diese Dame hat wahrscheinlich davon gelesen, denn gesehen wird sie ebensowenig einen schwarzen Opal haben, wie Sie. Tatsächlich sind im Spätherbste als kostspielige Neuheit von einer amerikanischen Juwelierfirma, die in Paris eine Filiale hat, schwarze Opale in Ringen, Broschen und Anhängern herausgebracht worden. Man rühmt diesen Steinen nach, dass sie eine wunderbare Färbung haben und ihre Farben „chamäleonartig“, je nach der Drehung zum Licht, wechseln. Wir haben selbst noch keine gesehen, und auch vorher nichts davon gehört. Nunmehr wird es wohl nicht mehr lange dauern, bis wir ihre Bekanntschaft machen.

O. L. in B. Billiger als das Warenhaus. Sie haben in einer Ihrer Reklamen gesagt, dass Sie Waren gleicher Qualität billiger verkaufen als ein Warenhaus, dass Sie aber vorziehen, eine bessere Ware zu empfehlen. Sie sind deshalb zunächst von einem Rechtsanwalt im Auftrage des Warenhauses aufgefordert worden, diese Ankündigung zu unterlassen. — Wir meinen, dass Sie wohl diese Anzeige nicht erlassen hätten, wenn Sie nicht in der Lage wären, zu beweisen, dass sie den Tatsachen entspricht. Sie brauchen deshalb auf den Brief des Rechtsanwalts nicht zu antworten, müssen aber achtgeben, dass Ihnen nicht eine Falle gestellt wird, in die Sie gutgläubig hineingehen. Besonders müssen Sie darauf achten, dass das Warenhaus nicht die Preise unter die Ihrigen herabsetzt, so dass Sie ins Unrecht kämen. Im allgemeinen sind wir nicht überzeugt, dass Sie durch solche Inserate dem Warenhaus Schaden machen. Es wird vielleicht gar dadurch aufgestachelt, seinem Uhrenlager mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich auch bessere Waren zu beschaffen. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, ist diese Abteilung offenbar in den Warenhäusern eine vernachlässigte und deshalb kein erheblicher Schaden für uns, zudem in den meisten Fällen die geführte Ware der grösste existierende Schund ist.

Fortsetzung in der Beilage:

Arbeitsmarkt und Handelsblatt für Uhrmacher.

Redaktionsschluss für Nr. 5:

Textteil
22. Februar, vormittags 8 Uhr.

Inseratenteil
27. Februar, morgens 9 Uhr.

Unsere verehrlichen Inserenten bitten wir, Änderungen der laufenden Anzeigen spätestens acht Tage vor Erscheinen der Nummer zu bewirken. Um die pünktliche Fertigstellung des Journals zu ermöglichen müssen wir den Inseratenteil schon früher drucken, wir können also später einlaufende Änderungen in Zukunft nicht mehr berücksichtigen. Die für die Redaktion bestimmten Zusendungen sind zu adressieren: Redaktion des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst, Halle a. S., Mühlweg 19.

Druck und Verlag von Wilhelm Knapp in Halle a. S. — Verantwortlicher Redakteur: W. König in Halle a. S.